

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 7

vom 23.05.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2013 | ED 59 | S. 1 |
| 2. Tagesseminar
Verlustrückstellungen für die städtische Gesellschaft, den Eigenbetrieb, Bürgschaften für den Schwimmbadausbau, Grundstücksveräußerungen unter Wert und Breitband - Alles Fälle für das EU-Beihilferecht? | ED 60 | S. 8 |
| 3. Staatsgerichtshof: Kürzung des Finanzausgleichs 2011 war verfassungswidrig | ED 61 | S. 11 |
| 4. Mai-Steuerschätzung: Zuwächse können die seit 2008 eingetretenen Verluste nur langsam auffüllen | ED 62 | S. 13 |
| 5. Steuerhaushalt 2012: Statistisches Bundesamt veröffentlicht die Fachstatistik | ED 63 | S. 16 |
| 6. Urlaubsabgeltungsanspruch für Beamtinnen und Beamte wegen Krankheit vor Eintritt in den Ruhestand
Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 – (-2 C 10.12-) | ED 64 | S. 18 |
| 7. Mietrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten | ED 65 | S. 19 |
| 8. Lärmbelastungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen | ED 66 | S. 20 |
| 9. BOS-Digitalfunk
Update der Motorola Endgeräte | ED 67 | S. 24 |
| 10. Feuerwehrbeschaffungskartell – Regulierungsphase eingeleitet | ED 68 | S. 31 |
| 11. 2013 – EuGH erklärt Einheimischenmodelle für grundsätzlich rechtmäßig | ED 69 | S. 33 |

- | | | |
|---|--------------|--------------|
| 12. Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen | ED 70 | S. 36 |
| 13. Brauchtumsfeuer
Hier: Orientierungshilfe zur Durchführung | ED 71 | S. 39 |

ED 59

Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2013

In der Zeit von September bis Dezember 2013 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

SeePark Resort- und Hotelbetriebs GmbH, 36275 Kirchheim/Hessen

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**SEKRETARIAT**

02.09. – 04.09.2013	Finanzen	Fr. Seipel -34
04.09. – 06.09.2013	Bau- und Planungsrecht (Workshop)	Fr. Vogel -50
09.09. – 11.09.2013	Mietrechtsnovelle 2013/Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen/ Verkehrssicherungspflichten	Fr. Schattner -65
16.09. - 18.09.2013	Finanzen	Fr. Seipel -34
23.09. – 25.09.2013	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Baran -45
25.09. – 27.09.2013	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen (Grundlehrgang) *	Fr. Schattner -65
30.09. – 02.10.2013	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Baran -45
07.10. – 09.10.2013	BürgermeisterINNEN (speziell für Frauen)	Fr. Wolf -22
09.10. – 11.10.2013	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung	Fr. Schattner -65
28.10. – 30.10.2013	Bau- und Planungsrecht (Workshop)	Fr. Vogel -50
30.10. – 01.11.2013	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
04.11. – 06.11.2013	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen (Aufbaulehrgang) *	Fr. Schattner -65
06.11. – 08.11.2013	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
11.11. – 13.11.2013	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
13.11. – 15.11.2013	Vergaberecht (Grundlagenseminar)	Fr. Schattner -65
18.11. – 20.11.2013	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
20.11. – 22.11.2013	Bürgermeister/innen	Fr. Wolf -22
25.11. – 27.11.2013	Finanzen *	Fr. Seipel -34
02.12. – 04.12.2013	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
04.12. – 06.12.2013	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43

****Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte***

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Finanzen (02.09. – 04.09.2013) und (16.09. – 18.09.2013)

- Aktuelle Entwicklung der Kommunalen Finanzen, insb. Finanzplanung bis 2017, Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich Hessens
- Gemeindehaushaltsrechtliche Fragen, insb. Verwaltungsvorschriften zur GemHVO (u. a. FAG-Rückstellung, Komponentenansatz, Sonderposten bei Gebührenüberschüssen) und zur HGO, Erfahrungsaustausch zu ausgewählten Themen (Doppelhaushalte, Haushaltssicherung, Kommunalaufsicht, Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen)
- Kommunale Steuern, insb. Erfassung der Realsteuern, Hebe- und Steuersätze, Satzungsmuster, aktuelle Rechtsprechung

Bau- und Planungsrecht (Workshop) (04.09. – 06.09.2013) und (28.10. – 30.10.2013)

- BauGB - Novelle
- Interessenwiderstreit nach § 25 HGO im Bauleitplanverfahren
- Praktische Fälle aus der Rechtsberatung im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Aktuelle Rechtsprechung zum Städtebaurecht

Mietrechtsnovelle 2013 / Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen / Verkehrssicherungspflichten (09.09. – 11.09.2013)

- Mietrechtsnovelle 2013
- Nutzungs- und Überlassungsverträge am Beispiel Windkraft, Photovoltaik, Mobilfunk etc.
- Verkehrssicherungspflichten (z.B. Winterdienst, Eisflächen, Wald, Fitnessgeräte)

KAG (Aufbaulehrgang) (23.09. – 25.09.2013) und (30.09. – 02.10.2013)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen für Mandatsträger (Grundlehrgang)*
(25.09. – 27.09.2013)

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mandatsträger
- Grundzüge kommunale Finanzen und wirtschaftliche Betätigung

BürgermeisterINNEN-Lehrgang (speziell für Frauen) (07.10. – 09.10.2013)

- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen
- eGovernment – Modeerscheinung oder Innovationstreiber
- Aktuelle Entwicklungen zur kommunalrelevanten Gesetzesvorhaben / Informationen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
- Rhetorik
- Geschlechtsspezifische Faktoren in Führung und Kommunikation
- Das Resilienztraining
- Widerstandskraft stärken
- Kraftquellen nutzen
- Potentiale entfalten

Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung
(09.10. – 11.10.2013)

- Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung aus Sicht der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Aufgaben und Rechtsstellung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Interessenwiderstreit bei kommunalen Entscheidungen
- Gemeinsamer Besuch einer Stadtverordnetenversammlung am Abend
- Betrachtung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und Auswertung

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (30.10. – 01.11.2013), (11.11. – 13.11.2013) und (18.11. – 20.11.2013)

- **Aktuelles aus dem Bereich des Kommunalverfassungsrechts und Kommunalwahlrechts**
 - Rückblick auf die gemeinsam durchgeführte Bundestags- und Landtagswahl
 - Interessenwiderstreit nach § 25 HGO
 - Rechtliche Möglichkeiten zur Einbindung von Bürgern in Entscheidungsprozesse
- **Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht sowie aus dem Sozialrecht (Kinder- und Jugendhilferecht)**
 - insbes. Betriebsübergang (§ 613a BGB) sowie Neues aus der BAG-Rechtsprechung und Neues aus dem Kinder –und Jugendhilferecht (HessKiföG)
- **Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz**
 - Neuregelungen im Beamtenrecht und im Versorgungsrecht
- **Ausführungen zu den aktuellen Themen aus dem Arbeitsrecht**
 - insbes. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Leistungsentgelt (§ 18 TVöD), Zulagen nach § 8 TVöD, Mitbestimmung insbes. auch zu § 3 Abs. 4 TVöD

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen für Mandatsträger (Aufbaulehrgang)* (04.11. – 06.11.2013)

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Aktuelle kommunalrechtliche Rechtsprechung
- Interessenwiderstreit bei kommunalen Entscheidungen
- Rechtliche Möglichkeiten zur Einbindung der Bürger in Entscheidungsprozesse
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Vertiefung kommunale Finanzen und wirtschaftliche Betätigung

Ordnungsamt (06.11. – 08.11.2013), (02.12. – 04.12.2013) und (04.12. – 06.12.2013)

- **Straßen- und Straßenverkehrsrecht**
(Aktuelle Entscheidungen, Fallbeispiele und die Novelle der StVO 2013)
- **Gaststättenrecht/Gewerbeordnung**
(Aktuelle Themen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- **Brandschutzrecht**
(Aktuelle Themen und Rechtsprechung im Brandschutzrecht, Gebührenfragen, Neuerungen im HBKG und der FW-Organisationsverordnung)
- **Bewachungsgewerbe**
(Rechtliche Grundlagen, Zuverlässigkeitsprüfungen, Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse – Darstellung der Problematik durch Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Frankfurt)

Vergaberecht (Grundlagenseminar) (13.11. – 15.11.2013)

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer, die noch keine bzw. keine besonderen Erfahrungen mit der Materie „Vergaberecht“ besitzen, sondern sich damit erst vertraut machen wollen.

Vermittelt werden die Grundlagen des Vergabeverfahrens:

- Klärung der Ausschreibungspflicht und Vergabearten
- Durchführung des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung, Aufforderung und Abgabe von Angeboten, notwendiger Inhalt der Vergabeunterlagen, Behandlung der eingegangenen Angebote, Submission)
- Wertung der Angebote
- Zuschlagserteilung oder Aufhebung
- Rechtsfolgen fehlerhafter Ausschreibungen

Bürgermeister/innen-Lehrgang (20.11 – 22.11.2013)

- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen
- eGovernment – Modeerscheinung oder Innovationstreiber
- Aktuelle Entwicklungen zu kommunalrelevanten Gesetzesvorhaben / Informationen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
- Wie unsere Wahrnehmung unser Verhalten beeinflusst
- Führen mit Herz und Verstand“ – Kommunikation – Motivation – Führung
- Grundlagen lösungsorientierter Führung / Stärkung und Erweiterung der eigenen Führungskompetenz

Finanzen* (25.11. – 27.11.2013)

- Kommunalen Finanzausgleich in der Praxis
Thema 1: das neue Baugesetz
Thema 2: Die Hebesatzerhöhung
- Kommunalpolitik und kommunaler Haushalt
Thema 1: Die Haushaltssatzung
Thema 2: Haushaltsausgleich
Thema 3: Kommunalpolitik für unsere Stadt
Thema 4: Steuern mit Zielen
- Grundzüge des Kommunalabgabenrechts oder wirtschaftliche Betätigung/Gemeinde in der Gesellschaft

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 19. Juli 2013

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen ca. 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Personen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2013 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

In der Teilnehmergebühr enthalten sind die Kosten für die Übernachtungen und folgender Verpflegung im Hotel:

- 1. Tag (Anreisetag) Abendessen
- 2. Tag Frühstück, Mittagessen, Abendessen
- 3. Tag (Abreisetag) Frühstück und Mittagessen

Die anfallenden Kosten für die Getränke sind von allen Teilnehmern selbst zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Tagungsgetränke, die in den Tagungsräumen bereit gestellt werden.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich bis zu der im Einladungsschreiben festgelegten Frist abmelden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sekretariate unter der o.g. Durchwahlnummer zur Verfügung (Zentrale 06108/6001 – 0).

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main



bitte zurücksenden
per Fax an: 06108/6001-57
per E-Mail an: hsgb@hsgb.de

oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

Anmeldung zum Lehrgang			
Lehrgangstitel			
vom		bis	
Teilnehmer/innen:			
Name, Vorname			
Funktion			
Übernachtung	☐ ja		☐ nein

Angaben zum Absender:	
Kommune, Landkreis	
Anschrift	
Ansprechpartner und Telefonnummer (für Rückfragen)	

_____ (Datum)	_____ (Unterschrift)	_____ (Stempel)
-----------------------------	------------------------------------	-------------------------------

ED 60

Tagesseminar**Verlustrausgleiche für die städtische Gesellschaft, den Eigenbetrieb, Bürgschaften für den Schwimmbadausbau, Grundstücksveräußerungen unter Wert und Breitband – Alles Fälle für das EU-Beihilferecht?**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund veranstaltet im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes ein

Tagesseminar zum Thema**„Verlustrausgleiche für die städtische Gesellschaft, den Eigenbetrieb, Bürgschaften für den Schwimmbadausbau, Grundstücksveräußerungen unter Wert und Breitband – Alles Fälle für das EU-Beihilferecht?“**

Termin: **Mittwoch, 28. August 2013**

in: **Kurhaushotel Bad-Salzhausen**
 Kurstraße 2
 63667 Nidda

Beginn: **10:00 Uhr**

Ende: **16:00 Uhr**

Inhalt / Zielgruppe

Kommunen und Europarecht – ein Thema mit vielen Facetten. Neben Vergabevorschriften kommt zusehend auch das Beihilferecht in den Fokus. Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) EU-Vertrags staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Diese Vorschrift hat es in sich.

Das Freiherr-vom Stein-Institut des Hessischen Städte- und Gemeindebundes richtet deshalb ein Tagesseminar aus. Anhand typischer Fallgestaltungen sollen die praktischen Konsequenzen aus dieser Vorschrift und Lösungsmöglichkeiten vermittelt werden. Typische „kommunale“ Fallgestaltungen sind Verlustrausgleiche für Eigenbetriebe und –gesellschaften, Bürgschaften für Investitionsprojekte, Vergünstigungen bei Abgaben oder Grundstücksveräußerungen unter Wert. Mit dem in 2012 reformierten „Monti-Almunia-Paket“ der EU-Kommission zu den „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ und zahlreichen weiteren europäischen Freistellungsregelungen stehen den Kommunen und ihren Unternehmen ebenso vielfältige wie praxisrelevante Gestaltungsalternativen zur „Legalisierung“ an sich verbotener Beihilfen zur Verfügung. Diese gilt es zu erkennen und nutzen.

Referenten

Es referieren Rechtsanwalt **Dr. David Rauber**, Hessischer Städte- und Gemeindebund und **Dr. Alexander Glock** (SRS Schüllermann und Partner AG).

Anmeldung

Für die verbindliche Anmeldung bitten wir, das **beigefügte Anmeldeformular** zu verwenden.

Anmeldeschluss ist **Mittwoch, 31.07.2013.**

Teilnehmergebühr:

Die Teilnehmergebühr beträgt **75,00 Euro pro Person für Mitglieder des HSGB** und **115,00 Euro** für Nichtmitglieder.

Im Teilnahmepreis inbegriffen sind auch die Handouts, die in der Veranstaltung ausgegeben werden sowie ein Mittagsimbiss.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Lehrgangs vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen.

Dezernat 1-Dr.R./Ju.

Nr. 7 – ED 60 vom 23.05.2013

Freiherr vom Stein-Institut
 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Abteilung 1.2
 Postfach 13 51
 63153 Mühlheim am Main

bitte zurücksenden

per Fax an: 06108/6001-57

per E-Mail an: hsgb@hsgb.de



oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

**Anmeldung zum Tagesseminar
 „Verlustrückstellungen für die städtische Gesellschaft, den Eigenbetrieb, Bürgschaften
 für den Schwimmbadausbau, Grundstücksveräußerungen unter Wert und Breitband –
 Alles Fälle für das EU-Beihilferecht?“
 am 28. August 2013 in Nidda – Bad Salzhausen**

Die Stadt / Gemeinde _____, Kreis _____
 meldet für das Tagesseminar folgende Teilnehmer/innen an:

Name, Vorname	
Funktion	
E-Mail-Adresse	

Angaben zum Absender:

Postleitzahl, Ort _____	Straße, Hausnummer _____
Ansprechpartner und Telefon (für Rückfragen) _____	

_____	_____	
(Datum)	(Unterschrift)	(Stempel)

ED 61

Staatsgerichtshof: Kürzung des Finanzausgleichs 2011 war verfassungswidrig

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen (StGH) hat mit Urteil vom 21. Mai 2013 der Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld stattgegeben und das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 in wesentlichen Teilen für unvereinbar mit der Hessischen Verfassung erklärt. Er hat dem Gesetzgeber aufgegeben, **spätestens** für das Ausgleichsjahr 2016 den kommunalen Finanzausgleich neu zu regeln.

In der Sache liegt in diesem Ergebnis ein voller Erfolg der vom Hessischen Städte- und Gemeindebund als Beistand vertretenen Stadt Alsfeld: In der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Länder ebenso wie des Bundesverfassungsgerichts sind Finanzausgleichsvorschriften immer nur mit Wirkung für die Zukunft „gekippt“ worden (vgl. dazu schon unseren Nr. 14 – ED 145 vom 13.12.2011).

Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Es hat die Steuerverbundmasse, die das Land Hessen den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zuweist, zum Nachteil der Kommunen verändert und eine neue Umlage zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden eingeführt, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Ausgleich für den Wegfall staatlicher Mittelzuweisungen zugutekommt (Kompensationsumlage).

Die Antragstellerin (Stadt Alsfeld) hat die Auffassung vertreten, das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 verletze die Bestimmungen der Verfassung des Landes Hessen - HV - über das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 137 HV), und zwar ihr Recht auf angemessene Finanzausstattung.

Der Staatsgerichtshof ist dieser Rüge inhaltlich in beiden Punkten – Kürzung der Zuweisungen und Einführung der Kompensationsumlage – voll gefolgt. Das Gericht betrat mit seiner Entscheidung verfassungsrechtliches Neuland: Der Kommunale Finanzausgleich in Hessen war bisher noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des StGH.

Das aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abzuleitende Recht der Antragstellerin auf angemessene Finanzausstattung (Art. 137 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 HV) werde durch die angegriffenen Bestimmungen verletzt. Aus diesen Vorschriften ergibt sich ein Anspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände auf angemessene Finanzausstattung. Er richtet sich gegen das Land Hessen. Den Inhalt dieser Garantie hat das Gericht für Hessen erstmals und in einer kommunalfreundlichen Weise beschrieben:

„Die Garantie einer angemessenen Finanzausstattung verlangt ausweislich der Entscheidung jedenfalls, dass die Kommunen in der Lage sind, neben Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Der so umschriebene Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung ist verletzt, wenn infolge unzureichender Finanzausstattung keine freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr wahrgenommen werden können. (...) Über die Mindestausstattung hinaus haben die Kommunen einen von der Finanzkraft des Landes abhängigen weitergehenden Anspruch auf Finanzausstattung“ (S. 25 des Urteilsumdrucks).

Das Land Hessen habe den Finanzbedarf der hessischen Kommunen nicht ermittelt und sei damit den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen an eine Finanzausgleichsentscheidung nicht gerecht geworden. Die Veränderung der Steuerverbundmasse ist deshalb verfassungswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihrem Selbstverwaltungsrecht. Der Gesetzgeber hätte den Finanzbedarf der Kommunen für deren Aufgaben und deren Fähigkeit, diese

mit eigenen Einnahmen zu decken, nachvollziehbar abschätzen müssen. Dabei unterliegt der Gesetzgeber nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs einer Beobachtungs- und ggfls. Nachbesserungspflicht, d. h. der Finanzausgleich darf nicht in alle Zeit einfach nur immer weiter fortgeschrieben werden. Die so umschriebene Ermittlungspflicht erstreckt sich sowohl auf das Verhältnis zwischen Land und Kommunen als auch auf die Verhältnisse innerhalb der kommunalen Familie.

Auch die Kompensationsumlage ist verfassungswidrig und verletzt das Selbstverwaltungsrecht der Antragstellerin. Zwar ist der Gesetzgeber prinzipiell nicht daran gehindert, eine solche Umlage einzuführen. Erforderlich ist indes auch hierbei die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs, wobei der Gesetzgeber nach den drei kommunalen Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise differenzieren muss.

Eine Aussage zur Höhe der den hessischen Kommunen von Verfassungen wegen zustehenden Finanzausgleichsleistungen hat der Staatsgerichtshof damit ausdrücklich nicht getroffen. Beanstandet wurde die fehlende Bedarfsermittlung. Hätte das Land Hessen den kommunalen Finanzbedarf ermittelt, wären die Finanzzuweisungen zwar möglicherweise höher ausgefallen. Andererseits ist es nach Auffassung des StGH auch nicht ausgeschlossen, dass weitere Kürzungen sachgerecht wären.

Festzuhalten bleibt: Das Urteil stärkt die Rechtsposition der hessischen Kommunen gegenüber dem Land. Die Zuweisungen an die kommunale Ebene müssen sachgerecht und nachvollziehbar abgeleitet werden. Sie stehen nicht im Ermessen des Haushaltsgesetzgebers. Angesichts der extrem schlechten Haushaltslage der hessischen Kommunen muss davon ausgegangen werden, dass eine Überprüfung der Finanzausstattung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten zusätzliche Finanzzuweisungen an die Kommunen gebietet.

Das vollständige Urteil steht auf der Homepage des Staatsgerichtshofes (www.staatsgerichtshof.hessen.de) zum Abruf bereit.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 62

Mai-Steuerschätzung: Zuwächse können die seit 2008 eingetretenen Verluste nur langsam auffüllen

Nachfolgend geben wir die für die hessischen Kommunen wichtigsten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2013 wieder. Grundlage hierfür sind die Informationen unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Die Orientierungsdaten des HMdIS nach § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO (Eildienst Nr. 10 – ED 123 vom 14.09.2012, zwischenzeitlich auch veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 40/2012, S. 1094-1097) werden durch die Angaben nicht ersetzt.

I. Aufkommenserwartungen wichtiger Steuerquellen

Die Mai-Steuerschätzung dämpft bei den wichtigsten kommunalen Steuerquellen die Einnahmeerwartungen wiederum – wie schon die November-Steuerschätzung 2012 – leicht, bestätigt aber die grundsätzliche Erwartung deutlich spürbarer Einnahmesteigerungen in den kommenden Jahren. Erstmals enthält die Steuerschätzung nun auch einen Ausblick auf das Jahr 2017.

Für die einzelnen Steuerarten ergibt sich folgendes Bild (Veränderung in % zum jeweiligen Vorjahr):

	2013	2014	2015	2016	2017
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer					
Mai-Steuerschätzung 2013 (Länder West)	+5,7%	+5,5%	+5,5%	+5,1%	+4,9%
Orientierungsdaten HMdIS 2012 (Hessen)	+9,0%	+3,5%	+3,5%	+3,0%	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	+5,8%	+5,7%	+5,5%	+5,2%	+4,9%
Gewerbesteuer (brutto)					
Mai-Steuerschätzung 2013 (West-Länder)	+2,0%	+3,3%	+3,1%	+3,0%	+2,9%
Orientierungsdaten HMdIS 2012 (Hessen)	+4,0%	+4,0%	+4,0%	+3,5%	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	+1,5%	+3,5%	+3,4%	+3,1%	+2,9%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer					
Mai-Steuerschätzung 2013 (West-Länder)	+1,8%	+3,3%	+3,1%	+3,0%	+3,0%
Orientierungsdaten HMdIS 2012 (Hessen)*	+3,5%	+3,0%	+3,0%	+3,5%	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)*	+3,4%	+3,1%	+3,0%	+3,0%	+3,0%

II. Aufkommensentwicklung der Gemeindeanteile

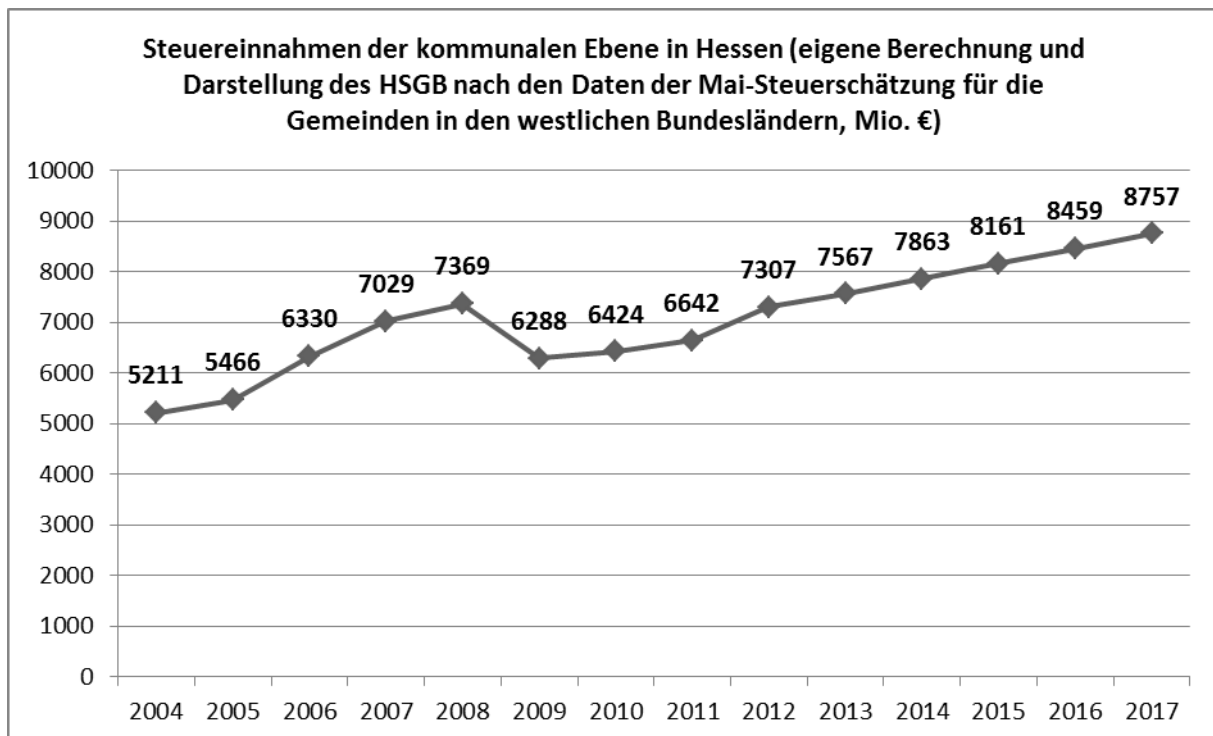
Legt man die nunmehr im November für die Gemeinden in den westlichen Bundesländern prognostizierte Entwicklung der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer zu Grunde, würde sich das Aufkommen absolut wie folgt entwickeln (Modellberechnung auf Grundlage im Steuerhaushalt des Statistischen Bundesamts – Fachserie 14, Reihe 4) angegebenen Werte für 2012 und der jeweils angegebenen Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr, in Mio. €)

	2013	2014	2015	2016	2017
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer					
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	2739	2890	3034	3186	k. A.
Mai-Steuerschätzung 2013 (West-Länder)	2782	2935	3096	3254	3413
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	2749	2906	3066	3225	3383
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer					
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	371	382	393	407	k. A.
Mai-Steuerschätzung 2013 (West-Länder)	364	376	387	399	411
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	371	382	394	405	418

Trotz geringfügig niedrigerer vorhergesagter prozentualer Steuerzuwächse in den nächsten Jahren verbessern sich die Einnahmeerwartungen für die Folgejahre in absoluten Zahlen leicht. Hintergrund ist der Umstand, dass die Steuereinnahmen 2012 günstiger ausfielen als erwartet und die niedriger prognostizierten Zuwachsraten auf eine höhere Grundlage aus dem Jahr 2012 angewendet werden.

III. Entwicklung der Steuereinnahmen der hessischen Städte und Gemeinden im Verlauf der letzten Jahre

Allerdings sind die positiven Einnahmeerwartungen insofern zu relativieren, als die Städte und Gemeinden in Hessen auch auf dieser Grundlage die bereits 2008 schon einmal verzeichneten Einnahmen erst 2013 (!) wieder knapp übertreffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass die allgemeine Preis- und Ausgabenentwicklung sich auch in den kommunalen Haushalten niederschlägt und deshalb auch das für 2013 prognostizierte Einnahmenniveau real einen erheblichen Aufkommensverlust im Vergleich zum Jahr 2008 bedeutet.



Der tiefe Einbruch der Steuereinnahmen im Gefolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise hat damit tiefe Löcher in die Haushalte gerissen, die sich nur langsam schließen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R.

Nr. 7– ED 62 vom 23.05.2013

ED 63

Steuerhaushalt 2012: Statistisches Bundesamt veröffentlicht die Fachstatistik

Das Statistische Bundesamt (destatis) hat nunmehr die Statistik „Steuerhaushalt“ für das Jahr 2012 veröffentlicht (Fachserie 14, Reihe 4). Auf diese Veröffentlichung von Ende April 2013 beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen. Sie zeigt, dass die hessischen Städte und Gemeinden Zuwächse bei den Steuereinnahmen verzeichnen konnten. Sie reichten indes nicht, um das 2008 schon einmal erreichte Einnahmenniveau wieder zu erzielen (s. dazu die Mitteilung in diesem Eildienst zur Mai-Steuerschätzung).

Eigene Steuereinnahmen (nach Gewerbesteuerumlage) je Einwohner (destatis, eigene Berechnung) und Gemeindetyp

	2011			2012			Veränderung 2012 ggü. 2011	
	kreisangehörig	kreisfrei	kreisfrei v. H. kreisangehörig	kreisangehörig	kreisfrei	kreisfrei v. H. kreisangehörig	kreisangehörig	kreisfrei
Baden-Württemberg	967	1.416	146%	1.058	1.558	147%	9%	10%
Bayern	887	1.543	174%	925	1.595	172%	4%	3%
Hessen	878	1.745	199%	927	2.088	225%	6%	20%
Niedersachsen	787	1.137	144%	859	1.452	169%	9%	28%
Nordrhein-Westfalen	926	1.142	123%	996	1.167	117%	8%	2%
Rheinland-Pfalz	721	1.079	150%	765	1.202	157%	6%	11%
Saarland	777		0%	754		0%	-3%	
Schleswig-Holstein	813	856	105%	816	805	99%	0%	-6%
Flächenländer West	878	1.297	148%	937	1.389	148%	7%	7%

Die Steuereinnahmen entwickelten sich bei den kreisangehörigen Gemeinden im Ländervergleich mit den übrigen westlichen Flächenländern unterdurchschnittlich. Die kreisfreien Städte des Landes verzeichneten indes im Ländervergleich überdurchschnittlich hohe Einnahmen und überdurchschnittliche Zuwächse. Der kreisangehörige Raum blieb damit bei der finanziellen Entwicklung weit hinter den kreisfreien Städten zurück. In der Folge wuchs die Spreizung zwischen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten 2012 an (vgl. Spalte „kreisfrei v. H. v. kreisangehörig“, d. h., dass in Hessen 2012 die Steuereinnahmen der kreisfreien Städte je Einwohner um 225% über dem Vergleichswert der kreisangehörigen Städte und Gemeinden lagen). Zu bedenken ist insoweit, dass die Steuereinnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch die wesentliche Bemessungsgrundlage der Kreis-, Schul- und Kompensationsumlage bilden, also die ohnehin niedrigeren Steuereinnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in erheblichem Maße umverteilt werden.

Während die 421 kreisangehörigen Gemeinden Hessens im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der westlichen Flächenländer 2012 insgesamt leicht unterdurchschnittliche Steuereinnahmen erzielten, brachten es die fünf hessischen kreisfreien Städte im Ländervergleich den Spitzenwert.

Betrachtet man die einzelnen Steuerarten, zeigt sich, dass der Unterschied zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Bereich im Wesentlichen von dem unterschiedlich hohen Niveau und der unterschiedlichen Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen herrührt. Auch die Ertragsstärke der Grundsteuer B unterscheidet sich deutlich. In der Entwicklung im Vorjahresvergleich fällt die Stagnation der Gewerbesteuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden auf.

Steuereinnahmen nach Steuerarten in Hessen, € pro Einwohner im Vergleich 2012/2011, kreisangehörige Gemeinden

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer (netto)	Einkommensteueranteil	Umsatzsteueranteil	sonstige Steuern	gesamt
2012	3,69	100,81	351,11	425,08	37,56	9,17	927,43
2011	3,62	94,32	352,09	383,15	36,93	7,48	877,59

Demgegenüber ergab sich in den kreisfreien Städten folgendes Bild:

Steuereinnahmen nach Steuerarten in Hessen, € pro Einwohner im Vergleich 2012/2011, kreisfreie Städte

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer (netto)	Einkommensteueranteil	Anteil an der Umsatzsteuer	sonstige Steuern	gesamt
2012	0,37	224,07	1.267,80	448,98	128,32	18,04	2.087,58
2011	0,39	219,65	987,11	393,28	131,01	13,70	1.745,14

Auch bereinigt um die unterschiedlich hohen Hebesätze der Realsteuern verbleibt zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und kreisfreien Städten ein erheblicher Ausstattungsunterschied.

Insgesamt machten die Einnahmen aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer (netto) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer den bei weitem überwiegenden Anteil der gemeindlichen Steuereinnahmen aus. Die sonstigen Steuern – im Landesdurchschnitt aller Städte und Gemeinden 10,97 € je Einwohner „schwer“ – verteilten sich je Einwohner der 426 Städte und Gemeinden wie folgt auf die einzelnen Steuerarten: Vergnügungssteuer (= im wesentlichen Spielapparatesteuer) 7,69 € je Ew., Hundesteuer 2,95 € je Ew. und Zweitwohnungssteuer 0,34 € je Ew., wobei die meisten Städte und Gemeinden die Zweitwohnungssteuer nicht erheben).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 64

Urlaubsabgeltungsanspruch für Beamtinnen und Beamte wegen Krankheit vor Eintritt in den Ruhestand**Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 (- 2 C 10.12 -)**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit vorbezeichnetem Urteil im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH entschieden hat, dass auch Beamtinnen und Beamten einen Urlaubsabgeltungsanspruch wegen krankheitsbedingt nicht genommenem Erholungsurlaub vor Eintritt in den Ruhestand zusteht, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 15.04.2013 Hinweise zur Vorgehensweise bei der Abgeltung von solchen Urlaubsansprüchen gegeben.

Der Anspruch soll sich unmittelbar aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04.11.2003 ergeben. Eine klarstellende Anpassung der Hessischen Urlaubsverordnung (=HessUrlVO) sei jedoch vorgesehen. Grundsätzlich sei vor Eintritt des Ruhestandes zu prüfen, ob Resturlaubsansprüche bestehen, die entsprechend abzugelten sind. Soweit noch keine Verjährung eingetreten sei, gelte dies auch für zurückliegende Ruhestandseintritte. Der Urlaubsabgeltungsanspruch soll davon abhängig sein, dass die Erkrankung das gesamte Urlaubsjahr andauert hat oder in der Zeit der Dienstfähigkeit nicht oder nicht vollständig genommen werden konnte.

Bemerkenswert sind die Ausführungen des Ministeriums zum Umfang des Abgeltungsanspruchs, der sich aus dem europarechtlich gewährleisteten Mindesturlaub von 4 Wochen und somit 20 Arbeitstagen, bei einer Regelarbeitszeit von 5 Arbeitstagen in der Woche ergibt. Der darüber hinausgehende Urlaubsanspruch nach der HessUrlVO wird von dem Abgeltungsanspruch ebenso wenig erfasst, wie der Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, § 13 HessUrlVO und § 14 HessUrlVO. Ausschlaggebend für die Berechnung der Urlaubstage für den Abgeltungsanspruch sei nur, ob und wieviel Urlaub von den Betroffenen im konkreten Jahr genommen wurde. Bemerkenswert ist ferner, dass der Urlaubsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 RL 2003/88/EG und somit auch der sich daraus ergebende Abgeltungsanspruch nach 18 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres verfällt. Dem soll § 9 Abs. 4 HessUrlVO nicht entgegenstehen, weil damit ein anderer Sachverhalt geregelt werde, als der der mit den europarechtlichen Mindeststandards festgelegt wird.

Die Berechnung des Abgeltungsanspruchs soll sich nach der Besoldung in den letzten 3 Monate vor Eintritt in den Ruhestand richten. Die Verjährung dieses unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruchs soll der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB unterliegen.

Im Übrigen verweisen wir auf das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15.04.2013, welches im Intranet unter Fachinformationen/Top-Themen vom 28.04.2013 abrufbar ist und bitten um Kenntnisnahme.

ED 65**Mietrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten**

Am 01.05.2013 ist das Mietrechtsänderungsgesetz (BGBl. 2013, 434) in Kraft getreten. Mit Wirkung zum 01.07.2013 werden auch die Regelungen zum Contracting und der gewerblichen Wärmelieferung durch ein spezialisiertes Unternehmen in Kraft treten.

Bereits in der Eildienstmitteilung Nr. 4 (ED 26 vom 18.02.2013) haben wir ausführlich über die beabsichtigten Änderungen berichtet.

Neu geregelt werden die folgenden Regelungskomplexe: die energetische Modernisierung von Wohnraum, die Förderung des Contracting, die Bekämpfung des Mietnomadentums und der Kündigungsschutz bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Zudem werden die Länder ermächtigt, den Anstieg von Bestandsmieten auf lokalen Teilmärkten mit knappem Angebot abzdämpfen.

Dezernat 2 – Sie/Adr**Nr. 7 – ED 65 vom 23.05.2013**

ED 66

Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen

Im Jahr 2004 hat die Geschäftsstelle eine Initiative angestoßen, die zum Ziel hatte im Bereich des Lärms im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen Erleichterung für die betroffenen Kommunen zu schaffen. Wir verweisen insoweit auf die Eildienstmitteilungen Nr. 1 – ED 19 vom 18.01.2012, Nr. 4 – ED 47 vom 14.03.2012, Nr. 5 – ED 60 vom 19.04.2012 und Nr. 8 – ED 96 vom 18.07.2012.

Hierzu hat die Geschäftsstelle sowohl im Jahre 2004 als auch im Jahr 2012 das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angeschrieben und darum gebeten auf eine Änderung der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie hinzuwirken und auf Bundesebene im Rahmen des Länderausschusses für Immissionsschutz tätig zu werden. Darüber hinaus hatten wir angeregt zu prüfen, ob nicht möglicherweise der Landesgesetzgeber durch Schaffung eines Landesimmissionsschutzgesetzes Rechtssicherheit schaffen könnte. Hierbei wurde stets das Ziel verfolgt die vorgenannten öffentlichen Einrichtungen ausdrücklich von der Anwendung der Immissionsrichtwerte auszunehmen. Zumindest im Hinblick auf Bürgerhäuser müsste nach Auffassung der Geschäftsstelle geregelt werden, dass im Kalenderjahr 15 Veranstaltungen unter Außerachtlassung der Lärmimmissionswerte durchgeführt werden dürfen. Bei den Bolzplätzen und Skater- bzw. Inlinerbahnen hält es die Geschäftsstelle zumindest für erforderlich, dass geregelt wird, dass die Immissionswerte lediglich an Sonn- und Feiertagen Anwendung finden.

Darüber hinaus hat zu Beginn des Jahres 2012 die Geschäftsstelle unter Beteiligung mehrerer Städte und Gemeinden ein Gespräch mit dem Staatssekretär – wie im Übrigen bereits im Jahr 2004 auch – geführt, wie die dargelegte Problematik gelöst werden kann. Das Gespräch verlief in einer positiven Atmosphäre und das Land zeigte sich den kommunalen Belangen gegenüber aufgeschlossen. Gleichwohl sah das Land derzeit keine Veranlassung ein Landesgesetz oder eine Rechtsverordnung auf den Weg zu bringen. Allerdings sagte das Land zu, dass dem Anliegen der Kommunen nach Rechtssicherheit insoweit Rechnung getragen werden solle, als in die aktuell bereits im Entwurf vorliegenden Handlungsempfehlungen zum Lärmschutz bei Großveranstaltungen des Hess. Ministeriums des Innern auch Empfehlungen zum Lärmschutz eingearbeitet werden sollen. Diese werden wohl einen größeren Spielraum bei Veranstaltungen vorsehen; insbesondere die Anzahl von Ausnahmen wird wohl damit erhöht werden. Allerdings sind diese Handlungsempfehlungen derzeit noch nicht veröffentlicht.

Weiter hat Hessen aufgrund der Initiative der Geschäftsstelle auf Bund-Länder-Ebene den Beschluss unterstützt die LAI-Freizeit-Richtlinie zu überarbeiten. Es wurde insoweit mitgeteilt, dass die Erarbeitung eines alternativen Beurteilungsmaßstabes für öffentliche Freiluftveranstaltungen beabsichtigt sei, um so eine sachgerechte Lösung gerade für Traditionsveranstaltungen zu ermöglichen.

Parallel zu dem Tätigwerden auf Landesebene hat die Geschäftsstelle auch den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) angeschrieben mit der Bitte, unsere Initiative zu unterstützen und entsprechend auf Bundesebene tätig zu werden. Vertreter der Geschäftsstelle haben am 26.04.2013 unter Begleitung des DStGB ein Gespräch mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geführt. Nach der dort geäußerten Rechtsauffassung des BMU sind – aufgrund des Föderalismusgedankens – primär die Länder zuständig. Im Rahmen des Gesprächs wurde von den Vertretern der Geschäftsstelle nachdrücklich darauf verwiesen, dass diesseits eine Zuständigkeit des Bundes gesehen

wird. So wurde unter anderem im Jahre 2011 die Regelung in § 22 Abs. 1 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu verhaltensbezogenem Kinderlärm getroffen. Es wurde weiter deutlich gemacht, dass es dringend geboten ist, zwischen „normalem“ Freizeitlärm und Lärm, der sozial veranlasst ist – wie einerseits der in § 22 Abs. 1 a BImSchG genannte Kinderlärm als auch durch Traditionsfeste und sonstige Festivitäten – zu differenzieren. Von den Vertretern des BMU wurde zugestanden, dass eine Zuständigkeit des Bundes gegeben sei. Gleichwohl sieht der Bund primär eine Regelungskompetenz der Länder. Zu den näheren Details verweisen wir auf das in der Anlage abgedruckte Antwortschreiben des BMU vom 07.05.2013.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Problematik bereits mehrfach im Erfahrungsaustausch „Umwelt“ des DStGB durch einen Vertreter der Geschäftsstelle thematisiert wurde.

Vor dem Hintergrund der ablehnenden Haltung des Bundes wird sich die Geschäftsstelle in der nächsten Legislaturperiode erneut an die Landesregierung wenden, um eine Erleichterung für die Kommunen zu erreichen.

Wir werden über den weiteren Fortgang der Angelegenheit berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/Adr/Pe/KP

Nr. 7 – ED 66 vom 23.05.2013



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

08. Mai 2013

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, IG 17,
Postfach 12 06 25, 53048 Bonn

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Frau Sarah Richter

August-Bebel-Allee 6

53175 Bonn

TEL +49 22899 305-2440

FAX +49 22899 305-3974

franz.feldmann@bmu.bund.de

www.bmu.de

Lärmschutz

Geräuschemissionen von kommunalen Einrichtungen und Veranstaltungen

Gespräch am 26.04.2013 im BMU, Bonn

Mein Schreiben vom 26.04.2012, Az.: IG 17 - 50121/2

Ihr Schreiben vom 30.03.2012, Az.: III/4 870-40 bu/wi

Aktenzeichen: IG 17 - 50121/2

Bonn, 07.05.2013

Sehr geehrte Frau Richter,

in unserem Gespräch, an dem auch Frau Ulrike Adrian und Herr Florian Weber vom Hessischen Städte- und Gemeindebund teilgenommen haben, ist Ihr Anliegen, vor dem Hintergrund einer wachsenden Zahl von Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Geräuschemissionen von kommunalen Einrichtungen und Veranstaltungen zu einer normativen Privilegierung im Hinblick auf die einschlägigen Lärmschutzvorschriften zu kommen, nochmals erörtert worden.

Für das Anliegen wird bereits in meinem o.g. Schreiben auf die Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) abgestellt. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine im Länderkreis abgestimmte Muster-Verwaltungsvorschrift, die sich als einschlägiges Regelwerk zur Konkretisierung der gesetzlichen Lärmschutzanforderungen grundsätzlich bewährt hat. Die Länder haben die Richtlinie durch Vollzugserlasse oder auch in anderer Weise in den Gesetzesvollzug eingeführt und dabei Besonderheiten geregelt,





Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Seite 2

die für das jeweilige Land gelten.

Die gesetzlichen Lärmschutzanforderungen sind nur allgemein in § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Sowohl § 22 als auch § 23 als Verordnungsermächtigung machen deutlich, dass in diesem Bereich nicht allein der Bund zur Rechtssetzung befugt ist, sondern auch den Ländern eine besondere Rolle zukommt. Nach § 22 Abs. 2 BImSchG bleiben nämlich weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften auch der Länder unberührt. Nach § 23 Abs. 2 BImSchG sind auch die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Lärmschutzvorschriften zu erlassen, sofern die Bundesregierung von bundeseinheitlichen Regelungen absieht.

Es entspricht dem Föderalismusgedanken, dass den Ländern im Hinblick auf Freizeitanlagen, die insbesondere für Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen sowie auch für Kulturveranstaltungen genutzt werden, ein eigener Regelungsspielraum und ein weitgehendes Einzelfallermessen zugestanden wird. Dadurch können sie örtlichen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Bund hat sich in diesem Bereich seit jeher Zurückhaltung auferlegt.

In unserem Gespräch sind die angeführten Rechtssetzungsaspekte im Verhältnis von Bund und Ländern erläutert worden. Im Ergebnis ist deutlich geworden, dass eine Änderung der Freizeitlärm-Richtlinie, um sie möglicherweise geänderten praktischen Bedürfnissen anzupassen, nur im Länderkreis herbeigeführt werden kann. Auch die Vollzugserlasse können nur auf Landesebene unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Besonderheiten geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Feldmann



ED 67**BOS-Digitalfunk**
Update der Motorola Endgeräte

In der Anlage geben wir ein Schreiben des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 7. Mai 2013 wieder, das sich mit einem Update für Motorola Endgeräte im zweiten Quartal 2013 befasst und zudem als Anlage eine Rückantwort für die Fallgestaltung enthält, dass die Städte und Gemeinden an einem Standort innerhalb der Kommune das Online-Updatesystem in Betrieb nehmen wollen. Zudem sind die technischen Voraussetzungen hierfür in einer weiteren Anlage enthalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Hg/Sie**Nr. 7 – ED 67 vom 23.05.2013**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: DF 10f09.02.01

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektoren-

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Bauer
Durchwahl (06 11) 353 2688
Telefax: (06 11) 353 2699
Email: marcus.bauer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Datum 7. Mai 2013

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich-Schütz-Allee 62

34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Kölnische Straße 42-46

34117 Kassel

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.
Geschäftsstelle Merck KGaA
Werkfeuerwehr Gernsheim
Mainzerstraße 41

64579 Gernsheim

Versand ausschließlich per E-Mail!

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr,
freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766 ·
E-Mail: poststelle@hmdis.hessen.de



- 2 -

Update der Motorola Endgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die bisher ausgelieferten Handfunkgeräte HRT und Fahrzeugfunk- /Feststationsfunkgeräte (MRT und FRT in der Version klassisch) ist ein Update im 2. Quartal 2013 geplant.

Nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG § 3 – Aufgaben der Gemeinden) sind die Kommunen selbst verpflichtet die technische Ausrüstung zu unterhalten. Dies beinhaltet in Zukunft auch die Verpflichtung notwendige Updates bei den Endgeräten durchzuführen.

Dafür wurde für die Beschaffung im Warenkorb Hessen entsprechendes Programmierzubehör eingestellt und die Mehrfach-Dockingstation mit Programmieranschluss bei der Gewährung der Zuwendungen vorausgesetzt.

Bei dem aktuell bevorstehenden Update der Endgeräte wird das Projekt Digitalfunk BOS Hessen die Kommunen direkt vor Ort unterstützen. Dafür stehen den Kommunen grundsätzlich zwei Optionen zur Verfügung:

1. **Option:** An verschiedenen Feuerwehrstandorten in einem Landkreis (ca. 2-3) stehen nach vorheriger Absprache, während der üblichen Arbeitszeiten, den Kommunen Ressourcen zur Verfügung, um Updates auf die mitgebrachten Geräte aufzubringen.
2. **Option:** Alternativ bieten wir den Kommunen an, sofern die Voraussetzungen dafür bereits vorhanden sind, an einem Standort innerhalb der Kommune das Online-Update System (iTM- Proxy) in Betrieb zu nehmen. Die technischen Voraussetzungen hierfür entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Zur Koordinierung der Termine steht die Servicestelle der Landesbetriebsstelle für den Digitalfunk (LBD) per Mail: digitalfunk@hmdis.hessen.de oder telefonisch: 0611-8801-4444 zur Verfügung.

Um das Verfahren zeitnah umzusetzen, wird gemäß dem Rolloutkonzept in Südhessen mit den Updates begonnen. Ich bitte deshalb diesen Prozess durch eine zeitnahe Rückmeldung der Anlage 2 und bei der Umsetzung zu beschleunigen.

- 3 -

Weiterhin bitte ich die Kreisbrandinspektoren, die unteren Katastrophenschutzbehörden und die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu informieren.

Ich benötige von jeder Kommune eine Rückantwort (Anlage 2) zu der gewünschten Umsetzungsoption (1 oder 2). Nach Auswertung der Rückmeldungen wird sich das Projekt Digitalfunk BOS Hessen mit den Kreisbrandinspektoren, Leiterin und Leitern der Berufsfeuerwehren/ Feuerwehren der Städte mit Sonderstatus in Verbindung setzen, um das Updateverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Milberg)

Anlagen:

1. Merkblatt
2. Rückantwort mit Checkliste

Anlage 1

Inbetriebnahme des Online iTM-Proxy für EG-Updates

Für das Online-Verfahren zum Endgeräte Update wird pro Kommune ein „iTM-Proxy“ eingerichtet.

Für die Installation des Online iTM-Proxy sind folgende Voraussetzungen durch die Kommunen sicherzustellen und bereitzuhalten:

Zur Installation der Anwendersoftware (iTM-Proxy) ist ein Personal Computer (PC) bereitzustellen. Die Hard- und Softwareanforderungen sind weiter unten im Text aufgeführt. Es ist sicherzustellen, dass ein Login mit Administratorrechten (Systemverwaltungsrechte) bereit gehalten wird, um die notwendigen Softwareinstallationen durchführen zu können.

Darüber hinaus muss der Rechner eine Onlineverbindung zum Internet aufnehmen um die notwendigen Daten für das Geräteupdate downloaden zu können. Alle hierfür notwendigen Voraussetzungen incl. Zugangskennungen müssen vorhanden sein.

Weiterhin wird empfohlen, den Rechner mit einem aktualisierten **Viren-Schutz** (idealerweise Microsoft Security Essentials (MSE)) und den aktuellen Microsoft **Sicherheits-Patches** zu versehen.

Da von Seiten der Projektgruppe Digitalfunk BOS Hessen keine Verantwortung für evtl. bei oder nach der Installation auftretende Probleme oder Datenverluste auf dem bereitgestellten PC übernommen wird, ist durch den Auftragsgeber im Voraus eine Datensicherung des Systems eigenverantwortlich durchzuführen.

Hinweis: Eine Internetverbindung arbeitet über den **Port 8080/TCP** und die erforderliche VPN-Verbindung arbeitet über den **Port 1194/UDP**. Diese sind ggf. freizugeben (z.B. bei Betrieb einer Firewall).

Für den Anschluss einer Mehrfach-Dockingstation mit Programmieranschluss - MTP850/830FuG werden insgesamt 6 **freie** USB (2.0) Anschlüsse benötigt, sofern die Mehrfach-Programmierstation zum Einsatz kommen soll. Die Mehrfach-Programmierstation oder andere Programmiereinrichtungen (Programmierkabel, Einfachprogrammierstation) müssen ebenfalls vor Ort vorhanden sein und durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Ein Anschluss der Mehrfach-Dockingstation über einen USB-Hub wird von Motorola ausgeschlossen. (Eine „PCI-to-USB-Karte“ kann höhere Stabilität bieten, so dass sie in einem Multi-Programmierung-Szenario für eine USB-Erweiterung eines Desktop-PC empfohlen wird.)

Hinweis: Für das HRT Update über die 6-fach Lade- u. Programmierstation sollte die neue, von Motorola modifizierte (Lieferungen bzw. Austausch nach dem 01.04.2013) Version vorhanden sein. Indikator für die neuen „Einsätze“ der 6-fach Lade- u. Programmierstation ist ein roter Strich auf dem Produktlabel, fehlende oder blaue Markierungen sind alte Einsätze.

Der Betrieb wurde in folgender Umgebung getestet und freigegeben:

Standard PC, Win7 64-bit, 4GB-Ram, Microsoft Security Essentials (MSE) und den aktuellen Microsoft Sicherheits-Patches

iTM-Einzelsystemanforderungen (empfohlen):*Hardware-Anforderungen*

- Standard PC 2,5 GHz CPU oder höher
- 3 GB Arbeitsspeicher oder mehr
- 40 GB freier Festplattenspeicher
- CD Rom/ DVD Laufwerk (für die Installation)

Software-Anforderungen

Das iTM-Einzelsystem läuft vorzugsweise auf:

- Microsoft® Windows 7 Professional® mit Service Pack 1 (32 Bit/64 Bit)

Zum Ausführen einiger Hilfedateien wird für die Anwendung iTM-Proxy der Adobe® Acrobat Reader benötigt. Installieren Sie den Adobe® Acrobat Reader, um Hilfedateien anzeigen zu können.

Zur Einrichtung des Proxy am iTM-Server ist ein eindeutiger **Rechnername** des Online iTM - Proxy notwendig. Die Einrichtung des iTM-Proxy am iTM-Server erfolgt durch die LBD bzw. die PG-DF. Der Rechnername muss im Gesamtsystem eineindeutig vergeben sein. Aus diesem Grund erfolgt die Vorgabe des jeweiligen Rechnernamens und des iTM-Proxy Benutzers durch die LBD bzw. die PG-DF. Der vorgegebene Rechnername wird rechtzeitig zur Konfiguration dem benannten Ansprechpartner vorab zur Verfügung gestellt.

Nach Rückmeldung der Ansprechpartner und Bereitstellung der Voraussetzungen werden entsprechende Terminvereinbarungen von unserer Seite zur Installation vor Ort erfolgen.

Anlage 2**Rückantwort**

Diese Rückantwort bitte ausgefüllt per Mail an **digitalfunk@hmdis.hessen.de** mit dem Betreff:
[5055] Online iTM-Proxy *Kommunenname* oder per Fax an 0611-8801-4449 übermitteln:

Kreis / Kreisfreie Stadt:	
Kommune:	
Ansprechpartner: (Vorname und Name)	
Telefon:	
E-Mail:	
Vertreter des Ansprechpartners: (Name und Erreichbarkeit)	

Wir wünschen die Umsetzung nach: ☐ Option 1 ☐ Option 2 (zutreffendes bitte ankreuzen)

Bei Entscheidung für Option 2 bitte die Tabelle ergänzen:

Standort des iTM - Proxy/ Installationsadresse:	
Voraussetzungen bereitgestellt: (ja/ voraussichtlich bis Datum)	
Änderung Rechnername nach Vorgabe der LBD möglich: (ja/nein)	

Checkliste zur Option 2 (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ansprechpartner (siehe oben) ist benannt (Verfügbarkeit zu Werkzeiten) ☐ ja ☐ nein
- Standard PC ist vorhanden gem. iTM-Einzelsystemanforderung ☐ ja ☐ nein
- Login mit Admin-Rechten wurde eingerichtet ☐ ja ☐ nein
- Onlineverbindung zum Internet besteht ☐ ja ☐ nein
- Viren-Schutz ist auf aktuellem Stand ☐ ja ☐ nein
- Microsoft Sicherheitspatches sind eingespielt ☐ ja ☐ nein
- Datensicherung wurde durchgeführt ☐ ja ☐ nein
- Eine funktionstüchtige Mehrfach-Dockingstation mit
 Programmierschluss ist vorhanden (gilt für alle Lieferung nach dem
 01.04.13 oder wenn der Garantiaustausch erfolgt ist)
 oder ☐ ja ☐ nein
- Programmierkabel/Einfachprogrammierstation ist/sind vorhanden ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum

Unterschrift

Feuerwehrbeschaffungskartell – Regulierungsphase eingeleitet

Nach über zweijährigen intensiven Verhandlungen ist es den Kommunalen Spitzenverbänden gelungen, mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus auf der Basis eines ökonomischen Gutachtens zur Schadensfeststellung eine außergerichtliche Regulierungsvereinbarung zu vereinbaren, der die betroffenen Kommunen beitreten können.

Die Regulierungsvereinbarung kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Hinweise auf kartellbedingte Preiseffekte wurden vom Gutachter (Lademann & Associates) lediglich im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 23.06.2004 festgestellt.
2. Alle betroffenen Kommunen werden entschädigt, auch die Kommunen, die bei der inzwischen insolventen Ziegler Beschaffungsvorgänge getätigt haben.
3. Die Firmen zahlen 6,7 Mio. Euro in einen Ausgleichsfond zur Regulierung der Kommunen ein.
4. Die Entschädigung pro Fahrzeug liegt – abhängig vom Fahrzeugtyp zwischen – 1.600,- und 2.200,- Euro.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Regulierungsvereinbarung ist, dass mindestens 95 % der betroffenen Kommunen sich an diesem Regulierungsverfahren beteiligen.

Kommunen, die an diesem Kompensationsverfahren teilnehmen, legen für jedes beschaffte Fahrzeuge einen geeigneten Nachweis einer Aufforderung zur Abgabe mindestens eines Angebotes, die Rechnung für das beschaffte Fahrzeug sowie zwei unterzeichnete Exemplare der Kommunalvereinbarung vor. Soweit Gerichtsverfahren anhängig sind, werden diese mitgeteilt. Am Kompensationsverfahren teilnehmende Kommunen erklären, dass damit etwaige entstandene Schäden aus dem Feuerwehrlöschfahrzeugkartell kompensiert werden. Die Kommunen verzichten ausdrücklich auf jegliche weitere Schadensersatzansprüche gegen die Unternehmen, beenden bereits anhängig gemachte gerichtliche Verfahren durch Klagerücknahme und verpflichten sich, keine Preisprüfungsverfahren in dem Untersuchungszeitraum mehr zu beantragen bzw. bereits gestellte Anträge zurückzunehmen.

Der Regulierungsfond wird von dem Gutachter Lademann & Associates GmbH in Hamburg treuhänderisch verwaltet. Die Datenerhebung, bis der die Beschaffungsvorgänge dem Gutachter gemeldet werden müssen, hat bis einschließlich **Freitag den 16. August 2013** zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Teilnahme am Regulierungsfond ausgeschlossen.

Aufgrund der Problematik hinsichtlich des Nachweises eines konkret entstandenen Schadens in einem zivilrechtlichen Schadensersatzprozess empfehlen wir dringend, dass betroffene Kommunen sich an dieser außergerichtlichen Schadensregulierung beteiligen und die erforderlichen Unterlagen zeitnah zusammenstellen und gegenüber dem Gutachter geltend machen.

Soweit Beschaffungsmaßnahmen über das Land gelaufen sind, sind auch diese zu regulieren. In diesem Fall hat das Land eine sog. Drittbeschaffervereinbarung zu unterzeichnen, die bei der Einreichung der Unterlagen mit beigelegt werden muss.

Alle weiteren Informationen zum Ablauf des Regulierungsverfahrens sowie die notwendigen Unterlagen der Kommunalvereinbarung, der Drittbeschaffervereinbarung eines Rückantwortschreibens sowie des Ablaufplanes zur Schadensregulierung und die notwendigen Informationen sind im Internet unter Fachinformationen/Top-Themen eingestellt und sind dort abrufbar.

Dezernat 2 – Sie/Pö

Nr. 7 – ED 68 vom 23.05.2013

2013 - EuGH erklärt Einheimischenmodelle für grundsätzlich rechtmäßig

Hiermit möchten wir Sie auf eine Mitteilung des DStGB zu einer aktuellen Entscheidung des EuGH zum Einheimischen-modell hinweisen:

In einem Urteil vom 08. Mai 2013 (C-197/11; C-203/11) hat der Europäische Gerichtshof grundsätzlich Einheimischenmodelle für rechtmäßig erklärt, wenn sie auf angemessenen Kriterien beruhen.

1. Hintergrund und DStGB-Position

In einigen Teilen Deutschlands, insbesondere in Bayern, wird das sogenannte Einheimischenmodell von Städten und Gemeinden speziell im Umland von Hochpreisregionen (Bsp.: München) dazu genutzt, ortsansässigen Bürgern vergünstigte Konditionen beim Erwerb von Bauland von einer Kommune und einem stattfindenden Verkauf unter Marktwert zu gewähren. Dies dient insbesondere dem Ziel, jungen Familien mit geringen Einkommen trotz des Zuzugsdrucks finanzstarker „Großstädter“ die Möglichkeit zu geben, in ihrem Heimatort zu bleiben. So können auch die vielen sozialen Kontakte der Ortsansässigen zu ihren Mitbürgern (Vereine etc.) bestehen bleiben. Gerade um die gewachsene Identität sowie die Sozial- und Bevölkerungsstruktur ländlicher Gemeinden zu erhalten, hat sich der DStGB stets für den auch rechtlichen Fortbestand der Einheimischenmodelle eingesetzt.

Die EU-Kommission sah in den Einheimischenmodellen demgegenüber einen Verstoß gegen EU-Recht und hatte bereits 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Insofern betraf die jetzige belgische Regelung, über den der Gerichtshof konkret entschieden hat, eine spezielle Ausformung der „Einheimischenmodelle“, wonach Personen, die in bestimmten belgischen Kommunen Grundstücke kaufen wollen, eine „ausreichende Bindung“ mit diesen Kommunen haben müssen. Hierin sah der EuGH eine nicht gerechtfertigte Beschränkung von Grundfreiheiten. Im Einzelnen:

2. Drei Kriterien zur Feststellung der «ausreichenden Bindung»

Das Dekret der Flämischen Region vom 27.03.2009 über die Grundstücks- und Immobilienpolitik für die Übertragung von Liegenschaften in bestimmten flämischen Gemeinden knüpft an die Bedingung, dass eine ausreichende Bindung des Kauf- oder Mietwilligen zu der betreffenden Gemeinde besteht. Dasselbe Dekret verpflichtet außerdem Parzellierer und Bauherren zur Verwirklichung eines Angebots an Sozialwohnungen und sieht gleichzeitig Steueranreize und Subventionsmechanismen vor. Zum Kriterium der ausreichenden Bindung zur Zielgemeinde sieht das Grundstücks- und Immobiliendekret drei alternative Kriterien für die Erfüllung dieser Bedingung vor. Das erste Kriterium besteht darin, dass die Person, der die Liegenschaft übertragen werden soll, vor der Übertragung mindestens sechs Jahre lang in der Zielgemeinde wohnhaft gewesen sein muss. Nach dem zweiten Kriterium muss der Kauf- oder Mietwillige zum Zeitpunkt der Übertragung Tätigkeiten in der betreffenden Gemeinde verrichten. Drittes Kriterium ist das Bestehen einer gesellschaftlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Bindung des Kauf- oder Mietwilligen zu dieser Gemeinde aufgrund eines wichtigen und dauerhaften Umstands. Die Beurteilung, ob der potenzielle Käufer oder Mieter der Liegenschaft eines oder mehrere dieser Kriterien erfüllt, kommt einer provincialen Bewertungskommission zu.

3. EuGH: Beschränkung der Grundfreiheiten durch Verbot

Der belgische Verfassungsgerichtshof, bei dem mehrere Klagen auf Nichtigerklärung dieses Dekrets anhängig sind, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit des Dekrets mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Grundfreiheiten, den Vorschriften über staatliche Beihilfen und dem Vergaberecht. Diese Fragen wurden dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Nach Auffassung des EuGH läuft das Genehmigungsverfahren nach dem flämische Dekret in Wirklichkeit darauf hinaus, dass es bestimmten Personen verboten ist, Grundstücke und darauf errichtete Bauten zu kaufen oder für länger als neun Jahre zu mieten. Der Gerichtshof sieht in den betreffenden Bestimmungen daher Beschränkungen der Grundfreiheiten, die einer Rechtfertigung bedürfen.

4. Keine Rechtfertigung für Beschränkungen

Die flämische Regierung habe insoweit geltend gemacht, die Bedingung der „ausreichenden Bindung“ sei insbesondere durch das Ziel gerechtfertigt, den Immobilienbedarf der am wenigsten begüterten einheimischen Bevölkerung in den Zielgemeinden zu befriedigen. Der EuGH erkennt an, dass ein solches Ziel einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der zur Rechtfertigung der hier gegebenen Beschränkungen geeignet sein kann, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass keines der oben genannten Kriterien in unmittelbarem Zusammenhang mit den sozioökonomischen Aspekten stehe, die dem Ziel entsprechen, ausschließlich die am wenigsten begüterte einheimische Bevölkerung auf dem Immobilienmarkt zu schützen. Solche Kriterien könnten nämlich nicht nur von dieser am wenigsten begüterten Bevölkerung erfüllt werden, sondern auch von anderen Personen, die über ausreichende Mittel verfügen und folglich keinen besonderen Bedarf an sozialem Schutz auf dem Immobilienmarkt haben. Außerdem seien andere Maßnahmen wie ein System speziell zugunsten der am wenigsten begüterten Personen konzipierter Beihilfen vorstellbar, um das geltend gemachte Ziel zu erreichen. Daher würden die bestehenden Maßnahmen über das hinausgehen, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich sei.

5. Beschränkung des freien Kapitalverkehrs

Der EuGH ist zudem der Ansicht, dass Wirtschaftsteilnehmer wie die Parzellierer und Bauherren, denen zusammen mit einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung eine «soziale Auflage» erteilt werde, die erworbenen Grundstücke nicht frei nutzen könnten. Diese Maßnahme könne somit die Einwohner eines Mitgliedstaats von Investitionen in Immobilien in anderen Mitgliedstaaten abhalten und stelle folglich eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Der EuGH weist allerdings darauf hin, dass eine solche Beschränkung, soweit sie ein ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwache Personen oder andere benachteiligte Gruppen der örtlichen Bevölkerung sicherstellen soll, durch Erfordernisse im Zusammenhang mit der Sozialwohnungspolitik eines Mitgliedstaats als zwingender Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein kann. Die Beurteilung, ob eine solche Verpflichtung dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit genüge, also ob sie für die Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich und angemessen ist, komme dem nationalen Gericht zu.

6. Steueranreize können staatliche Beihilfen sein

Sodann hält der EuGH es für möglich, dass die in besagtem Dekret vorgesehenen Steueranreize und Subventionsmechanismen als staatliche Beihilfen einzustufen sind. Die Prüfung, ob die betreffenden Maßnahmen nach den vom EuGH aufgestellten Kriterien als staatliche Beihilfen einzustufen sind, sei aber Sache des vorlegenden Gerichts. Abschließend stellt der Gerichtshof fest, dass der Begriff des öffentlichen Bauauftrags in der RL 2004/181 im vorliegenden Fall Anwendung findet, wenn die Regelung die Erteilung einer Bau- oder Parzellie-

rungsgenehmigung an eine soziale Auflage knüpft, die darin besteht, Sozialwohnungen zu verwirklichen, die anschließend mit einer Preisdeckelung an oder im Wege der Substitution durch eine öffentliche Einrichtung verkauft werden müssen, und wenn schließlich die in der einschlägigen Richtlinienbestimmung vorgesehenen Kriterien erfüllt sind, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Pe/KP/Wb

Nr. 7 – ED 69 vom 23.05.2013

ED 70

Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen

In Abstimmung mit der Geschäftsstelle hat das Hessische Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Erlass vom 18.04.2013 eine Sonderregelung für die Verwendung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen oder vergleichbaren mastenartigen Eingriffen getroffen.

Nach § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Für die zweckgebundene Verwendung der Ersatzzahlungen sind die Naturschutzbehörden zuständig.

Mit der im oben genannten Erlass getroffenen Regelung erhalten die jeweiligen Standortgemeinden ein Vorschlagsrecht für die Verwendung der Ersatzzahlungen im eigenen Gemeindegebiet. Neben dem Vorschlagsrecht ist die Neuregelung aus kommunaler Sicht auch deshalb zu begrüßen, weil die Ersatzzahlung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde verwendet wird die von dem Landschaftseingriff betroffen ist und nicht anderswo.

Im Hinblick auf die im Erlass genannte Sechs-Monats-Frist für die Ausübung des Vorschlagsrechts empfiehlt die Geschäftsstelle, bereits im Vorfeld der Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommende Maßnahmen zur Verwendung der Ersatzzahlung zu prüfen und gegebenenfalls mit den Fachbehörden vor abzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind dem beigefügten Erlass zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/KP/Pe**Nr. 7 – ED 70 vom 23.05.2013**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Staatssekretär



HESSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidien
Darmstadt, Gießen, Kassel

- obere Naturschutzbehörde

Nachrichtlich:

untere Naturschutzbehörden
Hessischer Landkreistag
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Städtetag

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
I 4 A / VI2A-103a 10.01.06 - 1/2010-

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Dr. Baum /Herr Battefeld
Durchwahl: 1175/1620
E-Mail: marius.baum@hmuenv.hessen.de
Fax: 1963
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: April 2013

Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen

Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Februar 2012 (BGBl. I S. 529) und § 6 der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444) sind zweckgebundene Sonderabgaben, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen sind. Dienen Ersatzzahlungen der Kompensation von Landschaftsbeeinträchtigungen, sollen die Maßnahmen möglichst in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Landschaften stehen. Hierzu gebe ich folgende Hinweise.

Soweit im Zuge von Genehmigungen zur Errichtung oder zum Ausbau von Windkraftanlagen oder vergleichbaren mastenartigen Eingriffen Ersatzzahlungen anfallen, sollen diese Mittel deshalb insbesondere für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde oder den Gemeinden, die landschaftlich durch die Errichtung oder den Ausbau besonders betroffen sind, eingesetzt werden. In Zweifelsfällen gebührt der Gemeinde, die am schwerwiegendsten betroffen ist, der Vorrang.

Bei der Verwendung dieser Ersatzzahlungen kommt neben der Umsetzung naturschutzbezogener Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie der Einsatz für

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.hmuenv.hessen.de
E-Mail: poststelle@hmuenv.hessen.de

Landschaftspflegemaßnahmen in Betracht, da diese eine besonders günstige Wirkung für das Landschaftsbild entfalten können. Hierunter fallen z.B. der Pflegeschnitt von Gehölzen in der freien Landschaft, das Freihalten von Waldwiesentälern, die Entbuschung von Ruderalstandorten und Sukzessionen, die Beseitigung invasiver Neophyten, Einbringung besonders landschaftstypischer Gehölze in Waldränder usw..

Eine Beeinträchtigung aktuell landwirtschaftlich genutzter Grundstücke soll unterbleiben.

Die von der Errichtung von Windkraftanlagen betroffenen Gemeinden sind unverzüglich über die erfolgte Erhebung von Ersatzzahlungen zu unterrichten und binnen sechs Monaten um Vorlage geeigneter Maßnahmenvorschläge zu bitten. Liegen keine Vorschläge vor, erfolgt die Verwendung von Amts wegen.

Die Maßnahmen sind binnen drei Jahren ab Eingang der Ersatzzahlung, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt umzusetzen.



Mark Weinmeister

ED 71**Brauchtumsfeuer****Hier: Orientierungshilfe zur Durchführung**

Im Eildienst Nr. 2 – ED 16 vom 22.01.2013 hatte die Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Orientierungshilfe zur Durchführung von Brauchtumsfeuern in Hessen zur Verfügung gestellt hat. Sowohl die Orientierungshilfe zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern als auch ein Muster einer Anzeige stehen im Intranet des HSGB zum Download bereit: www.hsgeb.de unter Nachrichten/aktuell.

Zur Rechtslage bei Vorliegen einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung erscheinen der Geschäftsstelle aus naturschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise dringend geboten:

Für einen Eingriff nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes ist grundsätzlich eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Allerdings werden Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund der Eingriffsregelung nach dem sog. „Huckepackprinzip“ des § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vorrangig im Rahmen anderweitiger Zulassungs- oder Anzeigeverfahren von der dafür zuständigen Behörde getroffen. In diesem Fall hat die Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass die jeweilige Stadt oder Gemeinde – bei Vorliegen einer Gefahrenabwehrverordnung – die nach Naturschutzrecht erforderlichen Entscheidungen zu treffen hat. Mithin ist die jeweilige Kommune auch evtl. Klagegegner und muss diese Entscheidungen eigenständig verantworten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/Pe/KP**Nr. 7 – ED 71 vom 23.05.2013**

Scholzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Stellenanzeigen

In der Gemeinde Biblis, Landkreis Bergstraße ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Biblis hat rund 8.800 Einwohner und besteht aus drei Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 22. September 2013 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Biblis für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtinnenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 06. Oktober 2013 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei dem ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit beginnt am 1. April 2014.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind nach § 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **18. Juli 2013, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Biblis, 68647 Biblis, Darmstädter Straße 25, Rathaus, Wahlamt, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich, bzw. diese können auch unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 18. Juli 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis besteht derzeit folgende Sitzverteilung: CDU 10 Sitze, SPD 8 Sitze, FLB 5 Sitze. Informationen über die Gemeinde Biblis sind im Internet abrufbar unter: www.gemeinde-biblis.de. Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 25. April 2013 im „Biblisler Blatt“ öffentlich bekannt gemacht worden; diese kann zusätzlich beim Wahlleiter unter der oben genannten Anschrift (Tel.: 06245/28-24) oder per E-Mail unter wahlen@gemeinde-biblis.de angefordert werden.

Wohlgemuth
stellvertretender Wahlleiter

In der Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis, ist die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Antrifttal hat 5 Ortsteile und zurzeit rd. 2.050 Einwohner.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal gibt es derzeit folgende Sitzverteilung:

Freie Wähler Ruhlkirchen (FWR): 5, Bürgerliste Ohmes (BLO): 3, Wählergemeinschaft Bernsburg (WGB): 2, Freie Wähler Seibelsdorf (FWS): 2, Wählergemeinschaft Vockenrod (WGV): 2 und Parteilos 1 Sitz

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **Sonntag, dem 22.09.2013**, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Antrifttal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 06.10.2013 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **01.02.2014**. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, der den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen muss. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, 18.07.2013, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Gemeindewahlleiter, Weihersweg 24, 36326 Antrifttal, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 18.07.2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 02.05.2013 im amtlichen Bekanntmachungsorgan Nachrichtenblatt der Gemeinde Antrifttal, Nr. 09/2013 bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift des Wahlleiters angefordert oder unter www.antrifttal.de eingesehen werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Antrifttal